



Theologische Handreichung und Information

für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche

Herausgegeben vom Dozentenkollegium des
Lutherischen Theologischen Seminars Leipzig
19. Jahrgang • April • Nr. 2

INHALT: Gottfried Herrmann:
Der Weg der Ev.-Luth. Freikirche in die KELK und die Lehre von Kirche und Amt

UMSCHAU:

- Ist Glücksspiel Sünde? (J. Molstadt)
- Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher? (E. Tröger)

Unsere Auferstehung hat schon begonnen

Indem Paulus Christus den Erstling der Schlafenden nennt, will er anzeigen, dass man die Auferstehung so ansehen und auffassen soll, als habe sie in Christus schon angefangen, ja als sei sie bereits zu mehr als der Hälfte geschehen; sodass - was noch vom Tod vorhanden ist - für nicht mehr als ein tiefer Schlaf zu achten ist, und die künftige Auferstehung unseres Leibes nicht anders zugehen soll, als wenn einer plötzlich aus dem Schlaf erwacht. Denn das wichtigste und beste Stück davon ist schon geschehen, nämlich dass Christus, unser Haupt, auferstanden ist. Weil aber das Haupt droben [zur rechten Hand Gottes] sitzt und lebt, so besteht keine Not mehr. Sondern auch wir, die an ihm hängen, müssen als sein Leib und seine Glieder hinterher. Denn wo das Haupt hinget und bleibt, da muss der Leib mit allen Gliedern auch hinterher gehen und bleiben. Genauso wie bei der Geburt eines Menschen oder Tieres das Haupt natürlicherweise zuerst hervor- kommt. Wenn dies geboren ist, dann folgt der ganze Leib schnell nach.

Nun ist Christus hindurch und regiert oben im Himmel über Sünde, Tod und Teufel und

alles. Und er hat dies alles um unsertwillen getan, damit er uns nachhole. Deshalb dürfen wir uns nicht mehr um die Auferstehung und unser Leben sorgen, selbst wenn wir dahinfahren [sterben] und unter der Erde verfaulen. Denn es bedeutet jetzt nicht mehr als einen Schlaf. Und es geht nur noch um eine Nacht, bis er uns aus dem Schlaf aufweckt.

Wenn ich dies weiß und glaube, dann ist mein Herz oder Gewissen und Seele auch schon durch Tod und Grab hindurch und bei Christus im Himmel. Es lebt und freut sich desselben. Wir haben also die beiden besten Stücke, ja mehr als die Hälfte, durch die Auferstehung schon hindurch. Und weil er das Herz durch den Glauben lebendig und neu macht, wird er auch den faulen Schelm [Leib] hinterher schleifen, und uns den Rock [Leib] wieder anziehen [2Kor 5,2], dass wir ihn vor Augen sehen und mit ihm leben. Denn das ist sein Wort und Werk, darauf sind wir getauft, leben und sterben wir. Darum soll es uns gewiss an nichts fehlen, so wie es ihm auch an nichts gefehlt hat.

Martin Luther, Predigt über 1Kor 15,20ff, 1533 (dem heutigen Deutsch angepasst nach W² 8,1149f; vgl. WA 36,547)

Der Weg der Ev.-Luth. Freikirche in die Konfessionelle Ev.-Luth. Konferenz und die Lehre von Kirche und Amt

1. Die Verbindung in der Synodalkonferenz (1872-1963)

Prof. C.F.W. Walther, der langjährige Präses der Missourisynode, bemühte sich schon während der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts um einen Zusammenschluss der bekennnistreuen lutherischen Synoden in Nordamerika. Als im Juli 1872 in Milwaukee die „Evang.-Luth. Synodalkonferenz“ gegründet wurde, gehörten ihr als Mitglieder folgende Synoden an: die Missourisynode, die Wisconsinsynode, die Ohiosynode, die (alte) Norwegische Synode.¹ Die Synodalkonferenz war als Kirchenbund konzipiert. Ihre Grundlage bildete die strikte Bindung an Schrift und Bekenntnis. Im Unterschied zu anderen ähnlichen Vereinigungen² ging es ihr darum, diese Bindung auch in der kirchlichen Praxis zum Ausdruck zu bringen. So wurde jeder Unionismus ausgeschlossen.

In den Jahren ab 1870 entstanden in Deutschland freie lutherische Gemeinden auch im Bereich lutherischer Landeskirchen.³ Erstmals war dies in Sachsen der Fall.⁴ Hier bildeten sich 1871 die ersten freikirchlichen Gemeinden. Sie schlossen sich 1876 zur Evangelisch-Lutherischen Freikirche (ELFK) zusammen. Weil sich in Deutschland kein lutherischer Pastor bereit fand, diesen Gemeinden zu versorgen, berief man schließlich Pastor Friedrich Ruhland (1836-1879) aus der Missourisynode. Er wurde 1876 auch zum ersten Präses der ELFK gewählt. Von Anfang an bestand so ein reger Austausch mit der Missourisynode, deren Gründer ja zum Teil aus Sachsen ausgewandert waren. Bis zum 1. Weltkrieg wurden fast alle jungen Pastoren der ELFK an Seminaren der Missourisynode ausgebildet.

Über die Synodalkonferenz stand die ELFK von Anfang an auch in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft mit den anderen Synoden in der

Konferenz (z.B. der Wisconsinsynode). Hier waren die Verbindungen nicht so eng, aber trotzdem gab es einen kontinuierlichen Austausch.⁵ Vertreter der amerikanischen Schwesterkirchen besuchten die Synodalversammlungen der ELFK. 1904 nahm der Hamburger ELFK-Pastor Franz Uplegger einen Ruf in die Wisconsinsynode an und war dort später maßgeblich am Aufbau der Apachenmission beteiligt.⁶ Während des 1. Weltkrieges studierten zwei wisconsinische Kandidaten in Deutschland. Sie standen in Kontakt zur ELFK und traten schließlich in ihren Dienst: Dr. Heinrich Koch (1889-1984) von 1924-1936 Pastor der ELFK in Berlin und zeitweise nebenamtlicher Dozent an der Theologischen Hochschule in Kleinmachnow (Berlin-Zehlendorf). Professor Dr. Paul Peters (1888-1979) lehrte von 1924-1939 im Fach Altes Testament an der Hochschule der ELFK.⁷

Der Austausch beschränkte sich dabei durchaus nicht nur auf persönliche Kontakte. Man nahm in der ELFK auch die von den Wauwatosatheologen der Wisconsinsynode (WELS) ausgelösten Debatten um die Lehre von Kirche und Amt zur Kenntnis. Dies lassen einige Dokumente aus den 20er und 30er Jahren deutlich erkennen (siehe unter Punkt 3.3.).

Auch nach dem 2. Weltkrieg studierten wisconsinische Kandidaten an der neugegründeten Hochschule in Oberursel⁸ (z.B. P. Eickmann, D. Fromader, M. Westerhaus, Ad. Koelpin). 1953 wurden die nach Ostdeutschland umgesiedelten Glieder der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Polen als Diasporabezirk in die ELFK aufgenommen.⁹

2. Die Gründung der Konfessionellen Ev.-Luth. Konferenz (1993)

In den 40er und 50er Jahren öffnete sich die Missourisynode (LC-MS) ökumenischen Bestre-

1 Später (1908) kam noch die Slowakische Synode hinzu. Auf der anderen Seite trennten sich die Ohiosynode (1881/82) und die Norwegische Synode (1883) infolge des Gnadenwahlstreites wieder von der Synodalkonferenz. Ein Teil der Norwegischen Synode kehrte 1920 als Evangelisch-Lutherische Synode (ELS) in die Konferenz zurück.

2 Zum Beispiel das 1866 gegründete „Generalcouncil“ in Nordamerika.

3 Seit 1830 waren solche Gemeinden schon als Protest gegen die Union zwischen lutherischer und reformierter Kirche entstanden (z.B. Altlutheraner in Schlesien).

4 Später auch in Niedersachsen (Hermannsburg).

5 Das war kein Problem, weil Missouri- und Wisconsinsynode bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhundert hinein weithin Deutsch sprachen.

6 Vgl. dazu: Gottfried Herrmann, Die theol. Entwicklung der WELS unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Predigtamt, in: Theol. Handreichung 1998, Heft 2, S. 2ff (engl. Übersetzung in: Wisconsin Lutheran Quarterly 1999, Heft 2, S. 103ff).

7 In Kleinmachnow war bis 1931 auch Prof. Georg Mezger aus der Missourisynode tätig.

8 Die Lutherische Theologische Hochschule in Oberursel (bei Frankfurt/Main) wurde 1948 als gemeinsames Werk der ELFK und der Altlutherischen Kirche gegründet. Sie ist heute die Hochschule der SELK. Seit 1953 gibt es in Leipzig das Lutherische Theologische Seminar als Ausbildungsstätte der Ev.-Luth. Freikirche.

9 Die Polnische Freikirche war 1924 in enger Verbindung mit der WELS entstanden. Der Pastorennachwuchs dieser Kirche wurde an der ELFK-Hochschule in Kleinmachnow ausgebildet.

bungen. Es bestanden enge Kontakte zum Lutherischen Weltbund (LWB). An den Seminaren in St. Louis und Fort Wayne (Springfield) hielt die bibelkritische Theologie ihren Einzug. Dieser liberale Kurs führte zu Spannungen in der Synodalkonferenz. Einigungsversuche scheiterten.¹⁰ 1955 beendete daraufhin die kleine Norwegische Synode (ELS) ihre Kirchengemeinschaft mit Missouri und schied aus der Synodalkonferenz aus. 1961 kam es zum Bruch zwischen WELS und LC-MS. 1963 endete die Synodalkonferenz. 1969 richtete die LC-MS Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zur liberalen American Lutheran Church (ALC) auf.¹¹

Das Zerbrechen der nordamerikanischen Synodalkonferenz hatte Auswirkungen auf das bekennnistreue Luthertum in der ganzen Welt. Es entstanden dadurch eine Reihe von „Dreiecksverhältnissen“, das heißt: Die meisten Freikirchen standen nun mit der LC-MS und der WELS in Kirchengemeinschaft, während diese beiden Synoden ihre Gemeinschaft beendet hatten.

Einige europäische Freikirchen sahen sich veranlasst, ihre Beziehungen zur LC-MS zu überdenken. Die Konfessionelle Ev.-Luth. Kirche Finnlands (STLK, Soumen Tunnustuksellisen Luterilaisen Kirkko) handelte als einzige konsequent und hob 1970 die Kirchengemeinschaft zu Missouri auf. Die ELFK in Deutschland erklärte, dass sie die Verbindung zur LC-MS nur noch unter Protest aufrechterhalten könne.

Mitte der 70er Jahre kam es in der LC-MS unter Präses Jack Preus zu einem Kurswechsel. Es gelang, wenigstens an den Seminaren die bibelkritische Theologie einigermaßen zurückzudrängen. Das löste bei den europäischen Freikirchen erneut Hoffnungen aus. Leider blieb die Haltung der LC-MS aber vor allem in der Frage der Kirchengemeinschaft weiter unklar. Es bestand (und besteht bis heute) Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu Kirchen, die dem Lutherischen Weltbund (LWB) angehören und dort in Gemeinschaft mit allen liberalen lutherischen Landes- und Staatskirchen stehen.¹² Hinzu kommt die in vielen Gemeinden übliche Öffnung des Abendmahlstisches auch für Glieder solcher Kirchen, mit denen die LC-MS nicht in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

Die ehemaligen Schwesterkirchen der LC-MS in Nordamerika sahen dieses Problem klar und bemühten sich deshalb in den 70er Jahren verstärkt um Kontakt zu den europäischen Freikirchen. Vertreter der WELS und der ELS besuchten auch Deutschland. Dort war es 1972 zu einer Fusion der drei größten lutherischen Freikirchen gekommen. Es entstand die Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK).¹³ 1973/74 fanden Verhandlungen zwischen der WELS und der SELK statt mit der Absicht, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft aufzurichten.¹⁴ Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, weil sich die SELK-Kirchenleitung nicht zu einer klaren Ablehnung der Bibelkritik (historisch-kritische Methode) entschließen konnte. Auf der anderen Seite stellte das Thema „Kirche und Amt“ bei diesen Verhandlungen keine unüberwindliche Schwierigkeit dar. Hier kam es schon in der ersten Verhandlungsrunde zu einer Einigung.

Bis zur SELK-Fusion in Westdeutschland (1972) wurden die Kontakte der ELFK zu den ausländischen Schwesterkirchen vor allem durch den westlichen Teil der Freikirche wahrgenommen. Es brauchte Zeit, bis die Verbindung zum in Ostdeutschland (DDR) erhalten gebliebenen Rest der Freikirche wieder geknüpft wurde. **1979** besuchten erstmals Delegationen der WELS und der ELS die Schwesterkirche hinter dem „Eisernen Vorhang“. Bei diesen ersten Gesprächen ging es besonders um die Dreiecksverhältnisse mit Blick auf die LC-MS und die SELK. Die Vertreter der ELFK räumten dabei ein, dass solche Dreiecksverhältnisse nicht schriftgemäß sind und deshalb auf Dauer nicht toleriert werden können.

1986 besuchte erneut eine WELS-Delegation die ELFK in Ostdeutschland.¹⁵ Jetzt kamen auch die Pläne der WELS und der ELS zur Gründung einer neuen - nun aber weltweiten - Synodalkonferenz zur Sprache. Die ELFK befürwortete dieses Anliegen, wünschte aber noch Zeitaufschub, um vorher ihre Dreiecksverhältnisse klären zu können. Diese Klärung erfolgte in der Zeit zwischen 1989 und 1992 durch die Beendigung der Kirchengemeinschaft mit der SELK und der LC-MS sowie den mit Missouri verbündeten Kirchen (Frankreich, England, Dänemark, Finnland).

¹⁰ Unter anderem auch der Versuch der überseeischen Schwesterkirchen (Overseas Committee) Anfang der 60er Jahre, an dem auch Prof. W. Oesch von der ELFK beteiligt war.

¹¹ Diese Kirchengemeinschaft bestand bis 1981. Die ALC ging 1987 in der neugegründeten Evangelical Lutheran Church of America (ELCA) auf.

¹² Neben den Tochterkirchen der LC-MS (z.B. in Nigeria, Hongkong, Indien) betrifft dies auch die erst 1999 aufgerichtete Kirchengemeinschaft zur Ev.-Luth. Kirche in Ingrien (Ingermannland, ein Gebiet bei St. Petersburg).

¹³ In der SELK aufgegangen sind 1972: der westdeutsche Teil der Altlutherischen Kirche, der westdeutsche Teil der ELFK und die alte SELK. 1976 schloss sich die Ev.-Luth. Bekenntniskirche an (der westdeutsche Teil der früheren Polnischen Freikirche) und 1991 der ostdeutsche Teil der Altlutherischen Kirche.

¹⁴ Verhandelt wurde über folgende Themenkreise: 1. Schöpfung und Evolution, 2. Historisch-kritische Methode, 3. Kirche und Amt, 4. Kirchengemeinschaft.

¹⁵ WELS-Vertreter waren damals: Prof. Carl Lawrenz, Prof. Armin Schuetze, Pastor Martin Janke von der CICR.

Schon bei dem Treffen von 1986 wurde aber seitens der ELFK darum gebeten, mit der WELS in Gespräche über die Lehre von Kirche und Amt einzutreten. Hier bestanden alte Fragen, die in der Gegenwart durch Veröffentlichungen der WELS neue Nahrung erhalten hatten.¹⁶ In den folgenden Jahren kam es zum regelmäßigen gegenseitigen Austausch bei den Synodalversammlungen der WELS und ELFK. 1989 wurde die Einsetzung von Verhandlungsdelegationen auf beiden Seiten vereinbart.¹⁷ Diese führten in den Jahren **1990-1994** jeweils im Anschluss an die ELFK-Synodalversammlungen mehrtägige Lehrgespräche über Kirche und Amt. 1994 konnte ein gemeinsam angenommener Bericht über die Gespräche vorgelegt werden, der feststellt, dass beiderseits kein Anlass besteht, der anderen Kirche schriftwidrige Lehre vorzuwerfen. Dieser Bericht hat in der ELFK (besonders in der Pastoralkonferenz) zu einer intensiven Beschäftigung mit diesen Fragen geführt. Das Für und Wider wurde ausführlich erwogen. Dieser Prozess dauert zum Teil bis heute an.

Als sich das positive Ergebnis der Verhandlungen mit der WELS abzeichnete, war für die ELFK der Weg frei zur Mitarbeit in der Konfessionellen Ev.-Luth. Konferenz (KELK). Die Gründung dieser „neuen Synodalkonferenz“ kam 1993 in Oberwesel (Rhein) zustande. Alle ihre (jetzt) 16 Mitgliedskirchen stehen in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander. Ihre Beziehungen untereinander sind nicht durch Dreiecksverhältnisse belastet.

3. Die Diskussion um Kirche und Amt

3.1. Der Ausgangspunkt

Unter den bekennnistreuen Lutheranern in Europa und Nordamerika gibt es ein tiefsitzendes Vorurteil gegenüber der Wisconsinssynode, das von Generation zu Generation weitergegeben und „gepflegt“ worden ist. Es ist die Meinung, dass die WELS in Bezug auf Kirche und Amt eine neue, letztlich nicht schriftgemäße Lehre vertritt. Man verweist dabei vor allem auf die Äußerungen der sogenannten Wauwatosa-Theologen¹⁸ hin, die seit etwa 1900 am Seminar der

Wisconsinssynode wirkten (Johannes Koehler, August Pieper, Johannes Schaller).¹⁹ Diese Professoren haben in der Zeit vor und nach dem Ersten Weltkrieg in der Tat eine rege Diskussion über das Thema Kirche und Amt ausgelöst, die vor allem mit den Vertretern der Missouri-Synode geführt wurde. Dabei sind im Eifer des Gefechtes auch manche überspitzten und polemischen Sätze geschrieben worden, die mit Vorsicht gelesen sein wollen. Es erscheint insgesamt angeraten, sich an die späteren, offiziell verabschiedeten Dokumente zu halten, wenn man die heutige Lehre der WELS beurteilen will.²⁰

Außerdem ist die Wauwatosa-Debatte nur schwer zu verstehen, wenn man nicht beachtet, dass der Streit um Kirche und Amt bereits das ganze 19. Jahrhundert ausfüllte. Es gehört zu den großen Verdiensten C.F.W. Walthers, dass er in seinem Buch „Kirche und Amt“ (1852) nach der Beschäftigung mit Luther und den lutherischen Bekenntnisschriften zu einer schriftgemäßen Ausgewogenheit in dieser Lehre zurückführte.²¹ Er betonte, dass nach den Aussagen des Neuen Testaments sowohl das allgemeine Priestertum aller Gläubigen als auch das öffentliche Predigtamt als von Gott gestiftet anzusehen sind. Damit grenzte er sich gegen zwei falsche Extreme ab:

(a) Zum einen wandte er sich gegen eine romanisierende Amtstheologie, die dem Predigtamt mehr zuschreibt, als ihm zusteht (z.B. Martin Stephan, Johann Andreas Grabau, August Vilmar, Wilhelm Löhe).

(b) Zum anderen lehnte er aber auch Auffassungen ab, die nur das allgemeine Priestertum als göttliche Stiftung gelten lassen wollten und das öffentliche Predigtamt zu einer menschlichen Einrichtung machten (z.B. Richard Rothe, Joh. Höfling).²²

Das sind Grundsätze, die für die Kirchen der Synodalkonferenz galten und natürlich auch von den Wauwatosa-Theologen akzeptiert wurden. Nach Walthers Tod brachen allerdings neue Fragen auf. Diese lagen in zwei Richtungen:

(1) Zum einen ging es um die Stellung der kirchlichen Lehrer. Die lutherischen Synoden

16 Zu nennen sind hier vor allem die Wiederabdrucke der Artikel von August Pieper (Gibt es im NT gesetzliche Verordnungen? in: WLQ 1989/1) und John Schaller (Über die Entstehung und Ausgestaltung des neutestamentlichen Predigtamtes, in: WLQ 1981/1).

17 Teilnehmer an den Verhandlungen waren: Prof. W. Gawrisch, Prof. A. Schuetze und Prof. Strobel (WELS) sowie Rektor Dr. Gottfried Wachler (bis 1992), P. G. Döhler (bis 1993), Präses G. Wilde, P. M. Hoffmann, P. St. Müller (ELFK).

18 Wauwatosa ist ein Ortsteil von Milwaukee. In Wauwatosa befand sich von 1891-1929 das Theologische Seminar der WELS.

19 Vgl.: The Wauwatosa Theology, 3 Bände, Milwaukee 1997; und: Joel Pless, The Doctrine Of The Word Of God According To The Wauwatosa Theology, in: WLQ 1997, S. 36ff.

20 Hier sind vor allem die „Doctrinal Statements“ zu nennen, die sich auch zur Lehre von Kirche und Amt äußern (Neuausgabe 1997). Aber auch: This We Believe, Milwaukee 1999 (Neubearbeitung).

21 Vgl. dazu die Würdigung Walthers bei: Holsten Fagerberg, Bekenntnis - Kirche - Amt in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts, Uppsala 1952.

22 Vgl. Gottfried Herrmann, C.F.W. Walthers Beitrag zur Lehre von Kirche und Amt, in: Theol. Handreichung 1999, Nr. 2.

Nordamerikas besaßen (und besitzen bis heute) ein weit verzweigtes Netz von Schulen. Am Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu Diskussionen darüber, wie das Amt des Lehrers einschätzen ist.²³ Eine Seite behauptete, die Lehrer seien lediglich in einem (rein menschlichen) Hilfsamt, das sich vom Pastorenamt ableiten lasse. Andere betonten (z.B. J. Koehler), dass auch die Lehrer an Gemeindeschulen im Auftrag der Gemeinde (d.h. öffentlich) mit den Gnadenmitteln (das heißt mit dem Wort) dienten und deshalb gegenüber den Pastoren nicht abgewertet werden dürften.

(2) Zum anderen ging es um das Verhältnis von Synode (Kirchenkörper) und Gemeinde. Ausgelöst durch den sogenannten Cincinnati-Fall (1904-1911) wurde die Frage erörtert, ob und in welchem Sinn die Synode „Kirche“ sei oder nicht.

3.2. Die Lehre von der Kirche

Es gehört zu den grundlegenden Erkenntnissen, die C.F.W. Walther und die Missourier in der Anfangszeit ihrer Synode gewonnen haben, dass jede Ortsgemeinde „Kirche“ (ecclesia) im Vollsinn des Wortes ist. Eine Gemeinde muss nicht erst zu einem Kirchenkörper (einer Synode, Landeskirche) gehören, um „Kirche“ zu sein.²⁴ Überall dort, wo das Wort Gottes rein gepredigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden, ist Kirche (CA 7, Kennzeichen), denn Gott lässt sein Wort nie leer zurückkommen (Jes 55,10f).

Dass über die Gemeinde hinaus - auf der Grundlage gemeinsamen Bekenntnisses - ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden sinnvoll ist, hat auch Walther gewusst. Das zeigt sein lebenslanges Bemühen um synodale und zwi-schensynodale Zusammenarbeit. Aber er wird nicht müde zu betonen, dass solche Zusammen-schlüsse menschlichen Rechts (iure humano) sind und auf Freiwilligkeit beruhen.²⁵

Die berechnete Betonung der Ortsgemeinde bei Walther führte zu dem Missverständnis, als ob **nur** die Gemeinde „Kirche“ sei und göttliches Recht für sich beanspruchen könne. Zur Auseinandersetzung darüber kam es, als Fragen der Kirchen- und Lehrzucht zu klären waren.

· Im Cincinnati-Fall hatte eine missourische

Distriktssynode den Ausschluss eines Gemeindegliedes durch seine Gemeinde für ungültig erklärt. Das führte zum Streit, ob die Synode überhaupt berechtigt sei, Kirchenzucht zu üben.

· In den 60er Jahren, als der Liberalismus an den missourischen Seminaren Einzug gehalten hatte, kam es zum Streit um die Lehrzucht. Einige behaupteten damals, die Synode sei gar nicht berechtigt, Lehrzucht an falschlehrenden Professoren zu üben, weil sie nur eine menschliche Einrichtung sei. Handeln könne in solchen Fällen nur die Gemeinde, zu der die Professoren als Glieder gehörten.

Beide Fälle zeigen, dass hier Dinge gegeneinander ausgespielt wurden, die eigentlich keine Gegensätze sind. Natürlich ist die Synode auch „Kirche“ (nämlich eine ecclesia composita), weil sich in ihr Christen um Wort und Sakrament versammeln, um Arbeit im Reich Gottes zu tun. Und als solche hat die Synode das Recht, die ihr von den Gemeinden übertragenen Aufgaben (z.B. Lehrzucht) wahrzunehmen. Bei Kirchenzuchtsfragen müssen die kirchlichen Ordnungen regeln, inwiefern der Synode ein Aufsichtsrecht zukommt.

Mit Blick auf Synode und Gemeinde leuchtet vielen die Kirchenfrage durchaus ein. In den meisten lutherischen Freikirchen sind seit Jahrzehnten sogenannte „Synodalberufungen“ üblich. Das heißt, eine Synode oder ein Kirchenbezirk dürfen (wie eine Gemeinde) Personen in den öffentlichen Wortdienst berufen.²⁶

Schwieriger stellen sich die Dinge dar, wenn man diese Erkenntnis auf Gruppen in der Gemeinde oder Kirche anwendet. Zugespielt formuliert: Kann man von einem kirchlichen Missionsverein, von einem Gemeindejugendkreis oder von einem Kirchenchor auch sagen, dass er seinem Wesen nach „Kirche“ (ecclesia) ist? Hier gehen die Meinungen auseinander.

· Die einen sagen: Nein, denn eine solche Gruppe ist nicht eine Gemeinde, die sich regelmäßig um die Gnadenmittel versammelt. Und nur einer solchen Ortsgemeinde gesteht das Neue Testament den Ehrennamen „Kirche“ (ecclesia) zu.

· Andere sagen: Auch für diese Gruppen von Christen gilt die Zusage Jesu: „Wo zwei oder drei

²³ Dies hing wohl auch damit zusammen, dass in dieser Zeit verstärkt Frauen in diesen Beruf vorrückten, was zuerst besonders in der WELS der Fall war.

²⁴ Vgl. Walthers Thesen für die Altenburger Disputation von 1841, in: M. Günther, Dr. C.F.W. Walther, St. Louis 1880, S. 44f.

²⁵ Vgl. Walther, Lutherische Brosamen, St. Louis 1876, S. 517ff; Franz Pieper, Christliche Dogmatik, St. Louis 1920, Bd. 3, S. 483ff.

²⁶ In der ELFK wurde 1960 eine „Richtlinie für Synodal- und Bezirksberufe“ verabschiedet. Darin heißt es: „Dass auch unsere ganze Kirche bzw. ein Bezirk Vollmacht besitzen, Diener am Wort zu berufen, kann nicht bezweifelt werden. Da Gemeinden, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln und in denen somit **die Eine Kirche** auf dem Plan ist, hinter dieser Berufungspraxis stehen, ist auch der größere Verband ein dazu befugtes Organ. Die durch die Gnadenmittel als Kennzeichen ausgewiesenen Gemeinden und Verbände von Gemeinden haben die Schlüssel **nur von der Einen Kirche her** (vgl. Einigungssätze III A, 1.2), demgemäß auch **für die Eine Kirche**, so dass manches, was zum Schlüsselamt gehört, nicht nur in größerem Rahmen betätigt werden kann, sondern auch muss, um dem Auftrag Christi gerecht zu werden“ (Punkt B, 3, in: Verfassung der ELFK, Zwickau 1990, Anhang 3). [Hervorhebungen von G.H.]

versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Sie kommen ja nicht als weltlicher Gesangsverein zusammen, sondern als glaubende Christen, die z.B. Gottes Wort musikalisch verkündigen wollen. Sie gehören selbstverständlich auch als Glieder zu Ortsgemeinden.

Schauen wir in das Neue Testament. Dort wird der Name „ecclesia“ am häufigsten für Gemeinden an bestimmten Orten (z.B. Städten) gebraucht. Das ist nicht verwunderlich, da es ja um die Entstehungszeit der ersten christlichen Gemeinden geht.

An einer Stelle steht „ecclesia“ (Singular!) aber auch für die Kirche in Judäa, Samaria und Galiläa (Apg 9,31). Weist uns das nicht darauf hin, dass mit „ecclesia“ auch mehr als eine Ortsgemeinde gemeint sein kann (z.B. eine Synode)? In die gleiche Richtung deuten jene Stellen, die einer ecclesia (Singular) mehrere Amtsträger (Plural) zuweisen (z.B. Apg 20,17; Phil 1,1f).

Schließlich ist im NT an einigen Stellen von sogenannten „Hausgemeinden“ die Rede (z.B. 1Kor 16,19; Röm 16,5; Phlm 1,2). Wir wissen nicht, welche Rolle diese „Gemeinden im Haus des...“ an den verschiedenen Orten spielten. Waren sie „die“ Ortsgemeinde oder nur Teile von ihr? Wir erfahren im Neuen Testament überhaupt nur wenig über die konkreten Gemeindeverhältnisse. Wie groß muss eine Gemeinde sein, um den Namen „ecclesia“ für sich beanspruchen zu können? Müssen alle ihre Glieder an einem Ort wohnen? In welchem Umkreis dürfen sie verstreut sein (Diaspora)? Wie oft müssen sie sich um die Gnadenmittel versammeln, um ecclesia zu sein? Was heißt „regelmäßige Sammlung“ um die Gnadenmittel - sonntäglich, monatlich, jährlich?

Wenn man dies alles bedenkt, wird man sich vor voreiligen Schlüssen hüten. Die WELS tut das, indem sie betont, dass zwar jede Gruppe von Christen ihrem Wesen nach als „ecclesia“ angeredet werden kann, aber andererseits auch festhält, dass diese Gruppen unterschiedliches Gewicht haben.²⁷ Ihre Bedeutung hängt davon ab, wie weit in diesem Kreis die Einzelnen und die Kirche grundlegend durch die Gnadenmittel im Glauben erbaut werden. So gibt es „primäre Gruppen“, in denen die Gnadenmittel vollständig und regelmäßig angeboten werden. Das sind

vor allem die Gemeinden. Daneben existieren aber auch „sekundäre Gruppen“ (z.B. Jugendkreise, Missionsvereine). Diese können nur in Verbindung mit einer primären Gruppe (Gemeinde, Kirche) bestehen. Ihr Dienst ist nicht im gleichen Maße „grundlegend“. Sie müssen auch nicht überall und jederzeit sein. Eine Kirche (Synode) oder Gemeinde hat darauf zu achten, dass sich solche Gruppen nicht Rechte anmaßen, die ihnen nicht zustehen (z.B. Abendmahlsverwaltung).

Für uns Europäer ist diese Gruppen-Begrifflichkeit ungewohnt. Sie irritiert manchen. Aber wir sollten sie nicht an unserer traditionellen Vorstellung messen, sondern an der Heiligen Schrift.²⁸ Widerspricht sie der Schrift, dann müssen wir sie zurückweisen. Tut sie das nicht, dann können wir sie nicht als Irrlehre verwerfen.

3.3. Die Lehre vom öffentlichen Predigtamt

Hier war durch die Diskussion um die Stellung der Lehrer die Frage aufgebrochen, was zum öffentlichen Predigtamt gehört und was nicht.

C.F.W. Walther und andere missourische Väter benutzen „Predigtamt“ und „Pfarramt“ oft als austauschbare Begriffe. In Walthers Amtstheese 2 heißt es z.B.: „Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt.“²⁹ Das legt die Schlussfolgerung nahe: Nur das Amt des Gemeindepastors (Pfarramt) kann die göttliche Stiftung für sich beanspruchen. Alle anderen Ämter sind menschliche Einrichtungen, die nur in Abhängigkeit vom Pfarramt existieren. Denn in Walthers Amtstheese 8 heißt es ja: „Das Predigtamt ist das höchste Amt der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämter fließen.“³⁰

Nun ist aber nicht zu bestreiten, dass der Begriff „Predigtamt“ in der deutschen Sprache Verschiedenes ausdrücken kann:

(1) Luther spricht gelegentlich davon, dass jeder Christ ein Prediger des Evangeliums ist. Er meint damit den missionarischen Zeugendienst des Gläubigen, der nicht mit dem öffentlichen Predigtamt verwechselt werden darf.³¹

(2) In CA 5 heißt es: „Solchen (in Art. 4 beschriebenen) Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakramente gegeben...“ Hier wird der Begriff „Pre-

²⁷ Vgl. Doctrinal Statements, Kap. Kirche und Amt LD4 : „(a) Da die Gläubigen in der Regel an irgend einem Ort wohnen, und dort regelmäßig ihren Glauben durch die Gnadenmittel zu nähren begehren, bildet die Ortsgemeinde normalerweise den primären Zusammenschluss der Christen.“ Und: (c) „Dem Wesen nach liegen die verschiedenen Zusammenschlüsse in Jesu Namen zwecks der Verkündigung seines Evangeliums alle auf einer Ebene. Sie sind alle Kirche in ein und demselben Sinn...“

²⁸ Die WELS verlangt nirgends, dass man diese Begrifflichkeit übernimmt. Es geht ihr um die Sache, die dem biblischen Befund gerecht werden muss.

²⁹ Walther, Kirche und Amt, 4. Aufl., Zwickau 1894, S. 193.

³⁰ AaO., S. 342.

³¹ Hier hat der missverständliche Satz „Every christ is a minister“ seine Berechtigung. Man kann mit ihm ausdrücken, dass jeder Christ ein Zeuge seines Herrn sein soll. Es besteht aber die Gefahr, dass dadurch der Unterschied zwischen allgemeinem Priestertum und öffentlichem Predigtamt unzulässig verwischt wird.

predigtamt“ in abstracto gebraucht, d.h. vom Predigtamt als Gnadenmitteldienst.³²

(3) Schließlich wird der Begriff „Predigtamt“ bis heute oft als Synonym für „Pfarramt“ verwendet. Er kann freilich auch „pars pro toto“³³ benutzt werden, indem vom „Pfarramt“ geredet wird, wenn das „Predigtamt“ **im weiteren Sinn** gemeint ist (d.h. der öffentliche Dienst mit den Gnadenmitteln).

Die Wauwatosatheologen haben in dieser Frage den Blick auf das Schriftzeugnis zurückgeleitet. Darin ist ihnen grundsätzlich zuzustimmen. Es führt nicht weit, wenn wir uns um die Interpretation von Väteraussagen streiten. Als Lutheraner müssen wir ernst damit machen, dass die Schrift *norma normans* ist (= die normgebende Norm, der ausschlaggebende Maßstab).

Es gibt eine ganze Reihe Stellen, an denen im Neuen Testament vom öffentlichen Predigtamt die Rede ist. Zum Beispiel:

Apg 20,28: *So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.*

1Kor 12,28: *Gott hat in der Gemeinde eingesetzt erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, dann Wundertäter, dann Gaben gesund zu machen, zu helfen, zu leiten und mancherlei Zungenrede...*

Eph 4,11: *Er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer.*

Tit 1,5: *Deswegen ließ ich dich in Kreta, dass du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und überall in den Städten Älteste einsetzen, wie ich dir befohlen habe...*

Man könnte weitere Stellen hinzufügen (1Petr 5,1-3; 1Tim 3,1ff; 2Tim 2,2).

An all diesen Stellen ist vom öffentlichen Predigtamt die Rede. Es werden verschiedene Gaben und Dienste genannt, die damit zusammenhängen. Manche der genannten Ämter scheinen dem heutigen Pfarramt zu entsprechen oder ihm ähnlich zu sein (Älteste, Bischöfe, Hirten). Aber wie kommt es, dass Älteste oder Bischöfe an manchen Orten im Plural genannt werden (Apg 20,17ff; Phil 1,1)? Da bleiben Fragen unbeantwortet: Waren sie alle in einer Gemeinde tätig oder in mehreren Gemeinden an einem Ort? Gab es eine Abgrenzung ihrer

Arbeitsbereiche untereinander? Wurde ihnen immer der Dienst mit **allen** Gnadenmitteln übertragen oder manchen auch nur die Wortverkündigung? Wir wissen es nicht.

Es fällt auf, dass sich an keiner dieser Stellen ein „direktes“ Stiftungswort findet.³⁴ Es steht nirgends, dass in allen christlichen Gemeinden und zu allen Zeiten **auf diese Weise eine bestimmte Form** des Predigtamtes aufgerichtet werden muss.

Woran liegt das? Unser lutherisches Bekenntnis gibt uns einen guten Hinweis. In Tractatus § 10 heißt es: „...das Predigtamt kommt vom [all]gemeinen Beruf der Apostel her...“³⁵ Als Stiftungswort hat deshalb vor allem der Missionsbefehl (Mt 28,19f) zu gelten.³⁶ Walther schreibt dazu: „Welches die Gewalt sei, die das **mit dem Apostolate von Christo gestiftete Predigtamt** hat, zeigt der Herr klar und deutlich an, wenn er spricht: Gehet hin, und lehret alle Völker...“³⁷ Es geht also um eine „indirekte“ Stiftung: Was hier zunächst den Aposteln aufgetragen wird, gilt einerseits allen Christen (vgl. 1Petr 2,9), andererseits aber auch dem öffentlichen Predigtamt. Schriftstellen wie die oben angeführten (Apg 20,28; Tit 1,5; 1Kor 12,28; Eph 4,11 und andere) zeigen, wie die Apostel unter Anleitung des Heiligen Geistes das „bis an der Welt Ende“ angewendet und ausgeführt haben. Sie übertrugen in den Gemeinden einzelnen Personen den öffentlichen Dienst mit den Gnadenmitteln. Sie taten dies offenbar in unterschiedlichen Formen.

Wenn man dies im Blick behält, kann man der Gefahr entgehen, aus einzelnen Belegstellen, die die Existenz des öffentlichen Predigtamtes in der ersten Christenheit beweisen (z.B. Tit 1,5), sogleich zu schlussfolgern, dass da eine bestimmte **Form** des Predigtamtes (Gemeindepfarramt) für alle Zeiten festgelegt werde.

Für diese Erkenntnis haben sich die Wauwatosatheologen stark gemacht. Sie klingt in unseren Ohren ungewohnt und revolutionär. Aber wir mussten feststellen, dass dieses Wissen nicht neu ist. Die Väter unserer ELFK haben schon in den 20er und 30er Jahren dieser Erkenntnis Rechnung getragen. Ich will zwei Beispiele anführen:

a) Carl Manthey-Zorn schreibt 1921 in einem Aufsatz für unsere theologische Zeitschrift „Schrift und Bekenntnis“: *Da das 'Pfarramt'*,

32 Vgl. dazu Walther, Kirche und Amt, aaO., S. 194. Vom Predigtamt in concreto ist erst in CA 14 die Rede.

33 D.h. indem ein wichtiger Teil für das Ganze gesetzt wird.

34 Wie wir solche direkten Stiftungsworte etwa für die Taufe (Mt 28,19f: „tauft“) und das Abendmahl (Lk 22,19; 1Kor 11,24f: „solches tut“) haben.

35 BSLK, S. 474 (nur im deutschen Text).

36 Damit stimmt überein, dass auch Walther in seiner 3. Amtsthese (wo es um die Fortdauer des öffentlichen Predigtamtes geht) als Schriftbeleg nur Mt 28,19f anführt, und nicht Stellen wie Apg 20,28, Tit 1,5 usw. Diese finden sich als Belege bei anderen Thesen.

37 Walther, Kirche und Amt, aaO., S. 238.

wie es jetzt gestaltet ist und zur Zeit der Abfassung des Bekenntnisses gestaltet war, alle und jede Funktion in sich schließt, welche nach der Schrift die Hirten und Lehrer, Ältesten, Bischöfe (Vorsteher, Regierer, Führer) als 'Haushalter Gottes' haben, so ist es füglich korrekt und schriftgemäß, dass unser Bekenntnis, da es eben gerade mit dem Pfarramt zu tun hat, das 'Hirten und Lehrer' mit 'Pfarrherrn' übersetzt. Die Pfarrherrn sind in der Tat und ganz gewiss 'Hirten und Lehrer' usw., wenn auch nicht **nur** die Pfarrherrn 'Hirten und Lehrer' usw. sind. Alle Pfarrherrn sind 'Hirten und Lehrer' usw., aber **nicht alle 'Hirten und Lehrer' usw. sind Pfarrherrn.**³⁸

b) Und der spätere Oberurseler Prof. **Wilhelm Oesch** schreibt 1934/36 in zwei Referaten für die ELFK-Pastoralkonferenz: *Das heilige Predigtamt ist das Amt des Worts nach innen und außen; es ist ursprünglich und ohne Mittel allen Gerechtfertigten aufgetragen... Von hier aus ist auch der Satz wahr, dass es im Grund nur ein ministerium verbi divini [= Dienst des Wortes Gottes] gibt, also im Grund alle berufenen Diener am Wort dasselbe Amt haben... Der Satz von dem einen von Gott gestifteten Amt in der Kirche führt [aber] zu Schwierigkeiten, wenn man ohne weiteres von dem engeren Gemeindepfarramt im üblichen Sinn ausgeht...* Und später fügt er hinzu: „Ich habe... bereits ausgeführt, ...dass im historischen Gemeindepfarramt wohl dieses Gesamtamt vorliegt, dass aber die historische Entwicklung hier den Nachdruck auf das Pastorieren gelegt hat und legen musste, dass darum, wenn das neutestamentliche Amt voll ausgenutzt werden soll, es nötig ist, dass das Amt des Missionars aufrecht erhalten bleibt. Hier sei nur kurz erinnert an die vielen Ämter [in] 1Kor 12,28-32; Eph 4,11 und in den Berichten der Apostelgeschichte...

Zorn und Oesch halten klar fest, dass es nach der Schrift neben dem Gemeindepfarramt noch andere Formen des öffentlichen Predigtamtes geben kann. Es war in unserer Kirche auch nie ein Problem, Theologieprofessoren oder Missio-

nare als Formen des öffentlichen Predigtamtes anzuerkennen. Diskussionen gab es (und gibt es) lediglich in der Frage, inwieweit auch Ämter **auf der Gemeindeebene** zu diesen Formen des öffentlichen Predigtamtes gerechnet werden dürfen (z.B. Schullehrer, Katecheten).

Hier geht es ja auch um die Frage, ob Frauen solche Ämter übernehmen dürfen. Aus 1Tim 2,12 und 1Kor 14,34 ergibt sich klar, dass Frauen nicht das Pfarramt übertragen bekommen dürfen. Es ist aber zu bedenken, dass Paulus in der Begründung zu diesen beiden Stellen auf die Schöpfungsordnung im Verhältnis von Mann und Frau (Haupt-Struktur) verweist. Frauen sollen keine Autorität über Männer ausüben. Damit ist ihnen nicht generell jedes „öffentliche Lehren“³⁹ untersagt. Wenn sie andere Frauen oder Kinder lehren, widerspricht das nicht der Schrift.⁴⁰

Nimmt man die Schriftaussagen zum öffentlichen Predigtamt ernst, dann kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Predigtamt verschiedene Formen annehmen kann. Wenn manche Äußerungen Walthers und anderer Missourier dem zu widersprechen scheinen, dann liegt das daran, dass gelegentlich etwas unscharf geredet und der Begriff „Pfarramt“ oft pars pro toto⁴¹ für „Predigtamt“ verwendet wurde. Das kann man zwar tun, weil das Pfarramt ohne Zweifel die wichtigste und grundlegende Form⁴² des öffentlichen Predigtamtes ist. Einem Gemeindepastor wird gewöhnlich der Dienst mit allen Gnadenmitteln aufgetragen. Er trägt meist auch die seelsorgerliche Verantwortung über die ganze Gemeinde (Hebr 13,17).

Aber auch Lehrer und Katecheten arbeiten im Auftrag der Gemeinde⁴³ (also: öffentlich) mit dem Gnadenmittel „Wort“. Wie können wir ihnen aufgrund der Heiligen Schrift bestreiten, dass sie im öffentlichen Gnadenmitteldienst stehen? Wer dies bestreitet, macht etwas zum Gesetz, was die Schrift nicht klar sagt. Er stellt sich damit der christlichen Freiheit in den Weg, die es der Kirche erlaubt, Dinge, die in Gottes Wort nicht festgelegt sind, frei zu gestalten.⁴⁴

Dabei muss freilich klar bleiben, dass solche Ämter (z.B. Lehrer, Katechet) nicht mit dem

38 Zorn, Das öffentliche Predigtamt innerhalb der Kirche, in: Schrift und Bekenntnis 1921,79ff (Hervorhebung nach GH).

39 „Öffentlich“ meint hier - wie immer im Zusammenhang von Kirche und Amt - nicht nur das Auftreten in der Öffentlichkeit, sondern vor allem das Lehren im Auftrag der Gemeinde (Walther sagt: von gemeinschaftswegen).

40 Erinnert sei an Luther, der einer Frau das Predigtamt in einem Nonnenkloster durchaus zubilligt (W² 9,1014f).

41 Vgl. Anm. 33!

42 Dem entsprechend heißt es in der Neufassung (1999) von „This We Believe“ (S. 30): „We look upon the pastoral office as **the most comprehensive form** (=die umfassendste Form) of the public ministry of the Word“ (Hervorhebungen nach GH). Vgl. dazu, was J. Brug in WLQ 2000, S. 122ff zur Bedeutung des Begriffes „Formen“ (des Predigtamtes) schreibt.

43 Letztlich ist natürlich nicht die Gemeinde der Auftraggeber, sondern der Herr Christus durch sie.

44 Nichts anderes ist es, was die WELS mit ihrer häufig missverstandenen Verwerfung in den *Doctrinal Statements* ausdrücken will: „Wir achten es für unhaltbar, zu sagen, dass das Pfarramt in der Ortsgemeinde als spezifische Form des öffentlichen Predigtamtes spezifisch von dem Herrn eingesetzt sei **im Gegensatz zu anderen Formen** des öffentlichen Predigtamtes“ (Hervorhebungen nach GH).

Gemeindepastorenamt verwechselt werden. Ihre Berufung beschränkt sich auf den Dienst, der ihnen übertragen wurde. Hier muss jede Kirche ihre Regeln und Ordnungen finden, die gewährleisten, dass es in den Gemeinden ordentlich und ehrbar zugeht (1Kor 14,40). Es erscheint dabei sinnvoll, zwischen Ämtern auf der Kirchenebene (Synode) und der Gemeindeebene sauber zu unterscheiden.⁴⁵

Kehren wir noch einmal zu unserem Ausgangspunkt zurück. Bei der Diskussion um das Predigtamt hängt viel davon ab, wie bestimmte Begriffe gefüllt werden. Es führt zu Missverständnissen, wenn man nicht klar definiert, was gemeint ist. Weil aber der Begriff „öffentliches Predigtamt“ mehrdeutig ist⁴⁶, sollten wir ihn nur nach genauer Definition verwenden. Da sich in Deutschland und Skandinavien mit „Predigtamt“ schnell die Vorstellung vom „Pfarramt“ verbindet, erscheint es mir ratsam, diesen Begriff bei der Beschreibung der neutestamentlichen Ämter ganz beiseite zu lassen und lieber

von „öffentlichem Gnadenmitteldienst“ oder „Verkündigungsdienst“ (da es ja meist nur um Wortdienste geht) zu reden. **Diesen** Gnadenmitteldienst hat der Herr Christus durch die Apostel gestiftet, um seine Gemeinde mit Wort und Sakrament zu erbauen und das Evangelium nach draußen zu tragen.

Davon zu unterscheiden sind auf jeden Fall alle Dienste in Gemeinde und Kirche, die **nicht** mit den Gnadenmitteln arbeiten (z.B. 1Tim 5,18). Diese geschehen zwar auch „öffentlich“ (d.h. im Auftrag der Gemeinde), aber sie gehören nicht zum ministerium verbi (Wortdienst). Gerade beim englischen Sprachgebrauch kann es hier leicht Verwirrung geben, wenn ganz allgemein von „public ministry“ oder „called workers“ gesprochen wird, ohne zu definieren, was damit gemeint ist. Gottfried Herrmann

(Ursprünglich auf Wunsch der Luth. Bekenntniskirche Finnlands am 16. Juli 2000 als Vortrag vor einer freien Konferenz in Helsinki gehalten; am 31.3.2001 der Vorsteherrüste der Ev.-Luth. Freikirche vorgetragen und auf deren Bitte abgedruckt)

• UMSCHAU •

Ist Glücksspiel Sünde?

Man findet keine Stelle in der Heiligen Schrift, die sagt: "Spielen ist Sünde." Deshalb lässt sich diese Frage nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Aber Gottes Wort enthält wichtige Grundsätze und Hinweise zu diesem Thema.

Zunächst muss geklärt werden, welche Art von Spielen zum Begriff "Glücksspiel" gerechnet wird. Daraus ergibt sich die Frage: Stehen allgemein übliche Spielautomaten oder -geräte (ganz gleich ob öffentlich oder privat genutzt) im Gegensatz zu den Grundsätzen, die die Bibel in Bezug auf Lebensstil und Geldgebrauch für Christen aufstellt?

Die folgenden Schriftaussagen mögen zur Klärung des Problems dienen:

1. Die Schrift warnt uns vor Gier und Habsucht. *Die reich werden wollen, fallen in Versuchung und Verstrickung und in viele törichte und schädliche Begierden, welche die Menschen versinken lassen in Verderben und Verdammnis* (1Tim 6,9f). *Seht zu und hütet euch*

vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat (Lk 12,15). *So tötet nun die Glieder, die auf Erden sind, Unzucht, Unreinheit, schändliche Leidenschaft, böse Begierde und die Habsucht, die Götzendienst ist* (Kol 3,5). Auch das 9. und das 10. Gebot handeln von diesem Thema, ebenso das 1. Gebot, zu dem Luther die Erklärung gibt: *Wir sollen Gott **über alle Dinge** fürchten, lieben und vertrauen.*

2. Wir sollen das verwalten und in Ordnung halten, was Gott uns anvertraut: *Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen. Ein jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Gott aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen allezeit volle Genüge habt und noch reich seid zu jedem guten Werk* (2Kor 9,6-8). *Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken,*

⁴⁵ Wie dies die ELS in ihren neuerdings (seit 1999) diskutierten Thesen zu „The office of the public ministry“ (vgl. vor allem den zugehörigen Kommentar von G. Schmeling) tut.

⁴⁶ Er kann offenbar im „engeren Sinn“ (Pfarramt), aber auch im „weiteren Sinn“ (öffentlicher Gnadenmitteldienst) verstanden werden.

das tut alles im Namen des Herrn, Jesus und dankt Gott, dem Vater durch ihn (Kol 3,17).

3. Gottes Wort hält auch gute Werke und die Erhaltung guter Sitten für notwendig: *Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen* (2Thess 3,10). *Lasst aber auch die Unseren lernen, sich hervorzutun mit guten Werken, wo sie nötig sind, damit sie kein fruchtloses Leben führen* (Tit 3,14). *Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr, sondern arbeite und schaffe mit eigenen Händen das nötige Gut, damit er dem Bedürftigen abgeben kann* (Eph 4,28).

4. Gott verbietet im 7. Gebot das Stehlen. Zu diesem Gebot gehört auch, dass wir nicht das Geld unseres Nächsten auf unlauteren Wegen zu erlangen versuchen. In unserem Katechismus heißt es in der Erklärung zum 7. Gebot: *Besonders verboten sind... unmäßiger Gewinn aus Waren und Vermögen (Wucher) oder Ausbeutung anderer Menschen; jede Form von Betrug, z.B. bei Verkäufen, Versicherungsangelegenheiten, bei Steuererklärungen, bei der Abrechnung von Arbeitsleistungen, Arbeitszeit, Materialverbrauch, Warenqualität usw. (ELFK-Katechismus, Was wir glauben, Frage 55).*

Beachtet sollte auch werden, was unser lutherisches Bekenntnis sagt. In der Einleitung zu den Schmalkaldischen Artikeln (§ 12; BSLK 412) listet Luther viele Sünden auf, die zu seiner Zeit üblich waren und einer kritischen Prüfung bedürfen. In dieser Aufzählung findet sich auch "Spielen" (lat.: *alea* = Würfel, Würfelspiel).

Was beinhaltet nun der Begriff des "Spielens"? Hier gehen die Meinungen unter Christen weit auseinander. Einige halten Spielen für eine erholsame Entspannung. Sie lehnen aber das Spielen um Geld ab. Es gibt andere, die verstehen unter Spielen ein Art "Sport"; aber diese Anschauung ist eher selten verbreitet. Ganz gleich, welche Art des Spielens praktiziert wird, immer geht es auch um das Problem der Abhängigkeit. Drei Fragen sollte sich jeder Christ persönlich stellen:

1. Kann ich spielen, ohne dass ich die oben genannten Aussagen der Heiligen Schrift verletze? *Was aber nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde* (Röm 14,23).

2. Besteht bei meinem Spielen die Gefahr, daß ich ins Reich der Finsternis abrutsche? *Von Unzucht aber und jeder Art Unreinheit oder Habsucht soll bei euch nicht einmal die Rede sein, wie es sich für die Heiligen gehört* (Eph 5,3).

3. Werde ich durch das Spielen unzufrieden, so dass ich den Wunsch verspüre, schneller reich zu werden?

In diesem Zusammenhang sollten wir noch andere Schriftstellen zu Rate ziehen:

Die Frömmigkeit aber ist ein großer Gewinn für den, der sich genügen lässt. Denn wir haben nichts in die Welt gebracht; darum werden wir auch nichts hinausbringen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so wollen wir uns daran genügen lassen (1Tim 6,6-8). *Wer seinen Acker bebaut, wird Brot genug haben; wer aber nichtigen Dingen nachgeht, wird Armut genug haben. Ein treuer Mann wird von vielen gesegnet; wer aber eilt, reich zu werden, wird nicht ohne Schuld bleiben* (Spr 28,19f). *Falschheit und Lüge lass ferne von mir sein; Armut und Reichtum gib mir nicht; lass mich aber mein Teil Speise dahinnehmen, das du mir beschieden hast. Ich könnte sonst, wenn ich zu satt würde, verleugnen und sagen: Wer ist der Herr? Oder wenn ich zu arm würde, könnte ich stehlen und mich an dem Namen meines Gottes vergreifen* (Spr 30,8f).

Auch wenn wir niemandem ins Herz sehen können, müssen Pastoren doch ihre Gemeindeglieder vor den Gefahren des Spielens warnen. Sündhafte Abhängigkeit ist gerade auch in Verbindung mit Risikospiele kaum zu vermeiden. So wie wir im Blick auf die Gesundheit vor dem Rauchen warnen, muss im Zusammenhang mit dem Spielen vor Habsucht und Übertretung des 7., 9. und 10. Gebotes gewarnt werden. Das gilt auch dann, wenn das Spielen "staatlich zugelassen" ist (z.B. in Spielkasinos).

Man kann die Spiel-Abhängigkeit mit dem Verhalten gegenüber kleinen Kindern vergleichen. Nicht das gefährliche Spielzeug, was sich ein Kind "geangelt" hat oder gar von Erwachsenen bekam, ist an sich schlecht. Aber es kann verheerende Folgen haben, wenn das Kind nicht ausreichend beaufsichtigt wird. So ist es auch mit Spielautomaten. Diese sind nicht an sich schlecht. Aber als Christen sollen wir uns davor hüten, andere Menschen zu etwas zu verleiten, das sie leicht in die Sünde abgleiten lässt. Denn irdische Gewinnsucht hat geistliche, ja ewige Konsequenzen: *Es ist leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als dass ein Reicher in das Reich Gottes komme* (Lk 18,25).

Zurück zu unserer Frage: Ist Spielen Sünde? Unsere Antwort: Die Heilige Schrift selbst sagt nichts über das "Spielen". Aber sie warnt nachdrücklich vor Sünden, die auch aus dem Spielen folgen.

In der Seelsorge begegnen uns Christen, die mit dem Problem der Spielsucht in ihrem eigenen Leben und in ihrem Umfeld konfrontiert sind. Ihnen gegenüber sollten wir vor allem auch auf das Evangelium der Gnade Christi

hinweisen. Nur in der Vergebung durch Jesus Christus liegt die Kraft, Menschen von den Versuchungen und Verstrickungen - auch der Spielsucht - zu befreien. Alle Sünden sind in die Vergebung eingeschlossen, auch Habgier, Lieblosigkeit anderen gegenüber und Verschwendung der uns anvertrauten Gaben.

Seelsorger oder Berater sollten den Blick auf das neue Leben in Christus lenken und auf das, was er für alle Sünder erworben hat. Dann erkennt auch der Spielsüchtige, dass der Wunsch nach irdischem Reichtum zum Hindernis auf dem Weg zum Himmel werden kann. Unser Heiland schenkt uns geistlichen Reich-

tum, indem er uns zu seinem Eigentum macht. Er möchte, dass wir in der ewigen Herrlichkeit Freude und letzte Erfüllung finden. *Ihr kennt die Gnade unseres Herrn Jesus Christus: obwohl er reich ist, wurde er doch arm um euretwillen, damit ihr durch seine Armut reich würdet* (2Kor 8,9).

John Moldstadt jr.

(Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Stellungnahme der Lehrkommission der Evangelical Lutheran Synod (ELS) auf Anfrage einer Pastorkonferenz. Abdruck aus: Lutheran Synods Quarterly 1998. Der Verfasser ist Professor am Bethany Theological Seminary der ELS in Mankato/Minnesota und Sekretär der Konfessionellen Evangelisch-Lutherischen Konferenz (KELK). Für die Übersetzung danken wir Magdalene Hugk.)

Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?

Muslime fordern seit einiger Zeit, dass auch in Deutschland die Einladung zum rituellen Gebet per Lautsprecher ertönen darf. Geht es dabei um ein "Stück Heimat" im fremden Land, um Gleichbehandlung mit den christlichen Kirchen im Blick auf das Glockenläuten oder um mehr?

1. Das muslimische Gebet (arab. *salaat*) hat wenig mit dem christlichen Verständnis vom Gebet gemeinsam. Es ist vielmehr eine - möglichst öffentliche - Demonstration der Unterwerfung unter Gott⁴⁷ (wie ihn Muslime verstehen) und seinen Willen. Die betende Gemeinschaft ist nach traditionellem Verständnis immer auch zugleich eine politische Gemeinde. Mit dem Gebet können deshalb, vor allem beim Hauptgebet am Freitag, gesellschaftspolitische Themen und Aufrufe verbunden werden.

2. Der Aufruf zum Gebet (arab. *adhaan*) gehört nach allgemeiner muslimischer Auffassung zum Gottesdienst hinzu. In der modernen Welt ist es aber letztlich nicht mehr sinnvoll, den Gebetsruf außerhalb der Moschee ertönen zu lassen. Denn normalerweise trägt jeder Mensch eine Uhr, und die muslimischen Gebetszeiten liegen zeitlich fest. Für konservative Muslime ist der Gebetsruf aber mehr als nur die Einladung zum Gebet. Er ist ein öffentliches Bekenntnis zum Islam und zu seiner Überlegenheit. Da das Gebet eine gesellschaftliche Dimension hat, gilt dies auch für den Ruf zum Gebet.

3. Dies wird am Inhalt des islamischen Gebetsrufes deutlich: Er beginnt mit einem mehr-

maligen "*Allahu Akbar*", d.h. "Gott ist der Größte". Damit wird der Anspruch Gottes (im islamischen Verständnis) über die Gesellschaft betont: Die (in diesem Fall: deutsche) Gesellschaft hat sich den Geboten Gottes unterzuordnen! Dies wird unterstrichen durch das ebenfalls im Gebetsruf zitierte Glaubensbekenntnis: *Es gibt keine Gottheit außer Gott, und Muhammed ist der Gesandte Gottes*. - Der Gebetsruf muss auf Arabisch gerufen werden, weshalb ihn Deutsche nicht verstehen und vielleicht als "exotisch und interessant" empfinden mögen. Er ist aber ein öffentliches Bekenntnis zu Gott (im islamischen Sinne) und bekundet damit einen Machtanspruch auf Durchsetzung des Willens Gottes in der Gesellschaft. Der Gebetsruf ist also nicht rein "religiös" (im modernen, westlichen Verständnis), sondern hat eine politische Komponente.

4. Der Gebetsruf kritisiert indirekt - für Muslime aber sehr bewusst - den christlichen Glauben an die Dreieinigkeit Gottes und an die Gottessohnschaft Jesu Christi. Das "*Es gibt keinen Gott außer Gott*" ist eine öffentliche Kritik am christlichen Bekenntnis zur Dreieinigkeit Gottes. Das Ausrufen Muhammeds als eines Gesandten Gottes, welcher nach Christus lebte, degradiert Jesus Christus öffentlich zu einem "Gesandten unter vielen" und Vorläufer Muhammeds und leugnet ihn als den endzeitlichen Christus und Erlöser, wie er von Christen bekannt wird. Der islamische Gebetsruf ist deshalb ein öffentlicher Affront gegen glaubende Christen.

⁴⁷ Der Autor verwendet durchgehend den Begriff "Gott" für den muslimischen "Allah". Dies ist als problematisch einzuschätzen, weil dadurch die gravierenden Unterschiede zwischen dem Gott der Bibel und Allah verwischt werden. So wird der heute weit verbreitete Irrtum gefördert, nach dem Christen und Moslems letztlich an denselben Gott glauben (Anmerkung der THI-Redaktion).

5. Man kann dagegen einwenden, dass in einer multireligiösen Gesellschaft jeder Bürger die öffentliche Demonstration einer anderen Glaubensweise dulden muss. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt, wie das „Kruzifix-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes deutlich gemacht hat. Der säkulare Staat beruht grundsätzlich auf der Trennung von staatlicher Ordnung und religiösen Überzeugungen. Zwar hat der Staat die Aufgabe, die Ausübung der Religion in einem dafür bestimmten „Rahmen“ zu garantieren, aber sobald Religionen öffentliche Macht beanspruchen und öffentlich lautstark den Glauben anderer Bürger in Frage stellen, wird es problematisch, weil damit die Freiheit der Anhänger anderer Glaubensweisen berührt wird.

6. Zwischen der Darstellung des christlichen und des muslimischen Glaubens in der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Unterschied. Wenn Christen in einer genehmigten Demonstration auf Plakaten bekennen, dass „Jesus der Herr ist“, so ist damit kein politischer Anspruch verbunden. Auch die christlichen Symbole wie das Kreuz beinhalten keinen öffentlichen Anspruch. Das Glockenläuten hat nicht einmal eine inhaltliche Aussage, sondern erinnert an Gott und lädt zum Gottesdienst ein. Der islamische Gottesdienst und die Einladung zu ihm beinhalten dagegen im traditionellen islamischen Verständnis immer einen Anspruch auf Veränderung der öffentlichen Ordnung.

7. Das Ausrufen des Gebetsrufes durch Lautsprecher ist eine moderne Sitte, die erst durch die neuzeitliche Technik möglich geworden ist. Sie ist auch in mehrheitlich islamischen Ländern nicht sehr sinnvoll, abgesehen vielleicht von ländlichen Gebieten, in denen der Bauer auf dem Feld keine Uhr trägt. Das Ausrufen per Lautsprecher ist letztlich eine öffentliche Demonstration des islamischen Glaubens und gehört zur islamischen Verkündigung („Ruf“ zum Islam und damit zur islamischen Ordnung).

8. Der muslimische Aufruf zum Gebet per Lautsprecher ist für einen islamischen Gottesdienst eindeutig nicht konstitutiv und sollte deshalb keine staatliche Unterstützung finden. Er ist eindeutig ein Mittel islamischer Propaganda, welches bei aller Toleranz den Rahmen

des Zumutbaren sprengt. In einer deutschen Stadt, in der Muslime eine Minderheit sind und es vielleicht einige verstreute Moscheen gibt, ist es nicht sinnvoll, per Lautsprecher zum Gebet aufzurufen, da doch nicht alle Muslime es hören könnten. Auch das Glockenläuten dient heute letztlich nicht mehr seinem ursprünglichen Sinn, da alle Menschen eine Uhr haben und wissen, wann sie zum Gottesdienst zu gehen haben. Wohl nur noch ganz wenige Menschen lassen sich durch die Glocken zu einem persönlichen Gebet rufen. Sirenen haben die Glocken auch als Signale im Falle von Gefahren (Brand usw.) abgelöst. Das Glockenläuten ist ein Restbestand einer christlichen Kultur. Angesichts der zunehmenden Zurückdrängung dieser Sitte ist es nicht sinnvoll, eine neue Lärmbelästigung in Form von Gebetsruf per Lautsprecher einzuführen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass praktisch alle neueren christlichen Gemeinden auf Glocken verzichten.

9. Nach konservativer muslimischer Auffassung sollten Christen nicht öffentlich durch Glocken zu ihren Gottesdiensten einladen oder neue Kirchen in islamischen Ländern bauen dürfen. Im Laufe der Geschichte ist das Glockenläuten auch in Ländern, die einstmals ganz christlich waren (wie z.B. Ägypten) von den Regierenden über weite Strecken verboten worden. Erst unter dem Einfluss der Kolonialmächte erlangten die Christen wieder mehr Freiheiten, welche heute aber Schritt für Schritt eingeschränkt werden. In Saudi-Arabien ist es sogar streng verboten, christliche Gebetsräume einzurichten. Diese Situation ist zwar kein Grund, im Gegenzug auch Muslimen in Deutschland die Ausübung ihres Glaubens zu verweigern, aber die Rede von der „islamischen Toleranz“ erscheint auf diesem Hintergrund in einem anderen Licht. Auch die Aussage, dass Muslime in Deutschland Glaube und Politik trennen würden, ist nicht glaubhaft. Dies mag für viele fromme Muslime gelten, aber nicht für den Islam an sich, in welchem Glaube und öffentliche Ordnung grundsätzlich zusammengehören.

Eberhard Tröger

(Dieser Text stammt aus einem Faltblatt, hg. von der Deutschen Evangelischen Allianz, Stuttgart. Wir danken Herrn Hartmut Steeb für die freundliche Genehmigung zum Abdruck)